

Schleswig-Holsteinisches
Oberverwaltungsgericht

10. Mai 2000

EINGEGANGEN

R 8527

Ausgefertigt:

Schleswig, 09. Mai 2000

Vogt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts



Verkündet am: 28. Februar 2000

Peters, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle:

RB + 09
31.7.00

Aktenzeichen: 4 L 33/97
(5 A 370/95)

Rechtskräftig:
Schleswig, den 18.06.00

als Urkundsbeamtin des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts

Berichtigt gemäß Beschluss
vom 13. Juni 2000

Schleswig, 19. Juni 2000

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



Vogt Justizang

der türkischen Staatsangehörigen

Klägerinnen und Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Arne Dahm,
Hospitalstraße 1 A22767 Hamburg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenbur-
ger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2000 durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Nissen, die Richter am Oberverwaltungsgericht Gaßmann und Voswinkel sowie die ehrenamtlichen Richter Altenhöner und Bartheidel für Recht erkannt:

Die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 5. Kammer - vom 03. April 1997 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Der Beteiligte trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger bzw. die Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der Beteiligte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

I.

Die 1984 und 1989 geborenen Klägerinnen sind türkische Staatsangehörige mit früherem Wohnort in Kayseri. Sie reisten nach Angaben ihrer Mutter am 13. September 1994 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten hier die Anerkennung als Asylberechtigte. Nach Aussagen ihrer Mutter vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 21. September 1994 haben die Klägerinnen keine eigenen Asylgründe. Sie leiten ihr Asylbegehren vielmehr von angeblicher Verfolgung ihrer Eltern ab.

Der Vater der Klägerinnen, M. ist 1991 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat einen Asylantrag gestellt, der im Jahre 1992 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Noch vor Erlaß dieses Bescheides ist der Vater der Klägerinnen in der Bundesrepublik Deutschland untergetaucht und hat hier mehrere Jahre mit einem falschen griechischen Reisepaß gelebt. Diese Tatsache wurde bekannt, nachdem er zusammen mit der Mutter der Klägerinnen, die im Juli 1994 auf dem Luftwege nach Amsterdam gereist war, beim Versuch des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland festgenommen wurde. Der Vater der Klägerinnen stellte

darauhin einen Asylfolgeantrag, das Bundesamt lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens indes ab. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 31. Juli 1996 - AN 17 K 94.47268 - als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt worden, es fehle ersichtlich eindeutig durchgängig an einem substantiierten und schlüssigen Vorbringen von seiten des Vaters der Klägerinnen, das den Voraussetzungen aus § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG zu genügen vermöchte.

Die Mutter der Klägerinnen, F , ist am 08. Juli 1994 über den Flughafen Amsterdam in die Niederlande eingereist. Sie hat noch am selben Tag zusammen mit ihrem Ehemann, der sie - nach ihren eigenen Angaben mit einem weiteren türkischen Staatsangehörigen zusammen - am Flughafen abgeholt hat, die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland versucht, ist indes an der Grenze zurückgewiesen worden. Ihr Ehemann ist bei diesem Einreiseversuch festgenommen worden. Die Mutter der Klägerinnen hat sich nach ihren Angaben daraufhin bis zum 09. August 1994 in den Niederlanden bei einer Freundin in Almelo aufgehalten und ist dann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wobei sie sich nach ihren Angaben in einem Pkw versteckt hatte, der bei der Einreise nicht kontrolliert worden ist. Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 16. August 1994 hat sie die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt und zur Begründung im wesentlichen darauf verwiesen, sie habe sich zur Flucht aus der Türkei entschlossen, weil sie des öfteren von der Polizei nach ihrem Ehemann befragt und seinetwegen mit zur Polizeiwache mitgenommen und dort gefoltert worden sei. Der Ehemann habe sich auf der Linie der TDKP betätigt. Die Mutter der Klägerin ist am 23. August 1994 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört worden. Wegen Einzelheiten ihrer dortigen Angaben wird auf die Niederschrift (Blatt 14 ff. der Beiakte A) verwiesen. Eine ergänzende Anhörung hat dann am 31. August 1994 zu den Einzelheiten des Aufenthalts in den Niederlanden stattgefunden. Das Bundesamt hat daraufhin von der Grenzschutzdienststelle Bad Bentheim prüfen lassen, ob eine Zurückschiebung der Mutter der Klägerinnen in die Niederlande möglich sei, weil diese dort mit einem gültigen Visum gelebt hatte. Nach Vermerken in den Akten ergibt sich, daß die Niederlande eine Rücknahme der Mutter der Klägerinnen abgelehnt haben.

Die Asylanträge der Klägerinnen sowie ihrer Mutter hat das Bundesamt mit Bescheid vom 04. August 1995 abgelehnt, gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Die Klägerinnen und ihre Mutter wurden aufgefordert, die Bundesrepu-

blik Deutschland zu verlassen, für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit drohe den Klägerinnen und ihrer Mutter keine politische Verfolgung. Im übrigen sei davon auszugehen, daß der Vater der Klägerinnen in der Türkei keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei und bei seiner Rückkehr in die Türkei auch keiner politischen Verfolgung ausgesetzt sein werde. Danach sei das Vorbringen der Mutter der Klägerinnen, sie sei seit der Demonstration vom 01. Mai 1994 in ihrer Heimat gesucht worden, nicht nachvollziehbar. Trotz der angeblichen Unterdrückung wegen der Flucht ihres Mannes sei es der Mutter der Klägerinnen möglich gewesen, sich auf völlig legalem Wege im April des Jahres 1994 bei der zuständigen Behörde in der Türkei einen Paß zu verschaffen, mit dem sie die Türkei auf dem Luftwege verlassen habe. Wäre die Mutter der Klägerinnen in ihrer Heimat wirklich gesucht worden, wäre dies nicht möglich gewesen. Daß die Klägerinnen auf dem Luftweg offensichtlich ungehindert hätten ausreisen können, wobei ihre Mutter angegeben habe, sie wisse nicht, mit welchen Papieren die Kinder ausgereist seien, Pässe hätten sie jedenfalls nicht mitgebracht, sei ein Indiz dafür, daß weder gegen den Vater noch gegen die Mutter der Klägerinnen selbst eine Verfolgungsabsicht des Staates bestehe.

Gegen diesen Bescheid haben die Klägerinnen und ihre Mutter am 16. August 1995 Klage erhoben. Zur Begründung haben sie sich allgemein auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit berufen, die Mutter der Klägerinnen hat darüber hinaus - nach Ergehen einer Betreibensaufforderung - Bezug genommen auf die bereits vorgetragene Verfolgung wegen der politischen Aktivitäten ihres Ehemannes. Mit Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 1996 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die seinerzeitigen Kläger seien nicht in der Lage gewesen, eine politische Verfolgung glaubhaft zu machen. Ihr Vortrag sei lückenhaft, widersprüchlich und vermöge das Gericht nicht davon zu überzeugen, daß sie in ihrem Heimatland politische Verfolgung erlitten bzw. zu befürchten gehabt hätten. Die Klägerinnen hätten eigene Asylgründe nicht geltend gemacht, so daß ihre Klage abzuweisen gewesen sei.

Alle drei seinerzeitigen Klägerinnen haben gegen diesen Gerichtsbescheid mündliche Verhandlung beantragt. In einer Gegenvorstellung gegen einen Beschluß, mit dem die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt worden ist, hat die Mutter der Klägerinnen weiter vorgetragen:

Sie sei in ihrem Heimatland auch vor dem Verschwinden ihres Ehemannes im Jahre 1991 politisch aktiv gewesen, sodann auch die Zeit danach, und sei auch nach wie vor in der Bundesrepublik Deutschland politisch aktiv. Sie habe sich bereits vor 1991 und in der Zeit bis zu ihrer Ausreise 1994 in der von ihr beschriebenen Weise für die TDKP betätigt. Sie habe Publikationen und Flugblätter verteilt, Kurierdienste geleistet, Spenden eingesammelt und Gedenkfeiern für ermordete Genossen vorbereitet. Zum Beweis hierfür hat sich die Klägerin auf das Zeugnis der anerkannten Asylberechtigten C. berufen. Frau N. z sei eine Freundin und Genossin der Mutter der Klägerinnen, die mit ihr bis zu deren Ausreise zusammengearbeitet habe. Die Mutter der Klägerinnen habe fast jeden Tag Kontakt mit der Zeugin gehabt, da sie Nachbarn gewesen seien. Die Frauen hätten abgesprochen, welche Arbeit zu tun sei und wer welche Aufgaben übernehme. Die Mutter der Klägerinnen habe zum Beispiel Zeitschriften der TDKP abgeholt und verteilt, dabei habe es sich um die Publikationen Devrimci Sesi und Denge Sores gehandelt. Im Sommer hätten die Frauen auf dem Feld gearbeitet. Sie seien mit zum Tomatenpflücken gegangen, um die anderen Arbeiterinnen zu mobilisieren, politisch zu aktivieren und zu Spendenzahlungen aufzufordern. Es habe sich bei dieser Arbeit in erster Linie um eine politische Agitation gehandelt; den Lohn hätten die Frauen an die Partei weitergegeben. Die Mutter der Klägerinnen sei bei mehrfachen Inhaftierungen gefoltert worden. Bis zu dem Ereignis am 01. Mai 1994 sei sie häufiger festgenommen worden, da nach ihrem Ehemann gesucht worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt seien ihr keine eigenen politischen Aktivitäten vorgeworfen worden, dieses sei erst nach dem 01. Mai 1994 geschehen. Wenn die Verhaftungen erfolgt seien, sei die Mutter der Klägerinnen in ein Auto gebracht worden, in dem ihr sofort die Augen verbunden worden seien. Auf der Wache sei sie am ganzen Körper geschlagen und mit kaltem Wasser überschüttet und außerdem beschimpft worden. Ihr sei auch Schlimmeres angetan worden, hierüber könne und wolle sie nicht sprechen. Auf der Demonstration zum 01. Mai 1994 seien Freunde der Mutter der Klägerinnen festgenommen worden, die unter Folter deren Namen und auch andere Namen preisgegeben hätten, woraufhin nun auch die Mutter der Klägerinnen unter dem Verdacht gestanden habe, für die TDKP tätig zu sein. Dies belege eine Hausdurchsuchung, die in Abwesenheit der Mutter der Klägerinnen stattgefunden habe. Sie habe nun Anlaß gehabt, umgehend ihren Heimatort und insgesamt ihr Heimatland zu verlassen, da sie mit einer höchstpersönlich ihr geltenden Verfolgung zu rechnen gehabt habe und weiterhin habe. Ihren Paß habe sie insoweit „legal“ erhalten, als daß er zwar von der Behörde ausgestellt worden sei, jedoch gegen ein Bestechungsgeld in Höhe von 2.000.000 türkische Lira. Die Mutter der Klägerinnen sei auch in Fortsetzung ihrer politischen Aktivitäten in der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland politisch aktiv. Sie habe in der Vergangenheit an zahlreichen Veranstaltungen

und Demonstrationen der TDKP und dem Verein der Demokraten aus der Türkei in Hamburg und Umgebung teilgenommen, Flugblätter verteilt und Zeitungsanzeigen aufgegeben. Sie werde auch zukünftig ihre politische Arbeit fortsetzen. Zum Beleg für diese Arbeit hat die Mutter der Klägerinnen eine Reihe von Dokumenten überreicht.

In der mündlichen Verhandlung am 03. April 1997 ist die Mutter der Klägerinnen zu ihren politischen Aktivitäten befragt worden. Sie hat im wesentlichen die Angaben in der Gegenvorstellung bestätigt. Es sind ihr darüber hinaus weitere Fragen zur politischen Entwicklung in der Türkei gestellt worden, die sie beantwortet hat. Des Weiteren ist in der mündlichen Verhandlung die Zeugin C vernommen worden, die die Angaben der Mutter der Klägerinnen im wesentlichen bestätigt hat.

Den Antrag, die Beklagte zur Anerkennung der Mutter der Klägerinnen als Asylberechtigte zu verpflichten, hat deren Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Im übrigen hat er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen und für sie sowie für ihre Mutter festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 03. April 1997 in vollem Umfang stattgegeben und zur Begründung hinsichtlich der Mutter der Klägerinnen ausgeführt, diese habe die Türkei aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung wegen ihrer Aktivitäten für die TDKP verlassen. Ihre diesbezüglichen Angaben seien glaubwürdig und würden im übrigen von der Zeugin C - die in der mündlichen Verhandlung einen überzeugenden und glaubwürdigen Eindruck hinterlassen habe, bestätigt. Daraus folge für die Klägerinnen, die auf dem Luftweg eingereist seien, ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft. Nach den insoweit vorliegenden Informationen sei in der Türkei von einer Regelvermutung der Sippenhaft auszugehen, die nicht widerlegt sei.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat gegen das Urteil die Zulassung der Berufung beantragt, soweit es die Klägerinnen betrifft. Er hat sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in bezug auf die Frage einer Verfolgung wegen Sippenhaft in der Türkei bezogen. Der Senat hat diesem Antrag mit Beschluß vom 05. August 1997 stattgegeben.

Der Bundesbeauftragte hat seine Berufung damit begründet, daß es nach der aktuellen Erkenntnislage diverser Oberverwaltungsgerichte - hier wird insbesondere auf die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg Bezug genommen - in der Türkei keine Praxis der sogenannten Sippenhaft gebe. Allenfalls dann, wenn ein enger Familienangehöriger militanter staatsfeindlicher Aktivitäten in der Türkei bezichtigt und deshalb per Haftbefehl gesucht werde, könnten andere Angehörige im Einzelfall sippenhaftartigen Einwirkungen unterworfen werden. Für Kinder politisch Verfolgter bzw. verdächtiger Eltern könne eine derartige Gefahr unterhalb eines Alters von ca. 13 Jahren sowieso generell nicht angenommen werden. Für eine Gefährdungslage bezüglich des Vaters oder der Mutter der Klägerinnen, die ausnahmsweise selbst einen Zugriff auf die minderjährigen Kläger befürchten lasse, ergäben sich hier keinerlei Anhaltspunkte. Nach den Feststellungen des VG Schleswig sei das Asylbegehren des Vaters der Klägerinnen seit dem 31. Juli 1996 rechtskräftig abgewiesen, und zwar als offensichtlich unbegründet. Vor diesem Hintergrund sei äußerst zweifelhaft, ob die Behauptung der Mutter der Klägerinnen über ihre eigene Gefährdung in einem Berufungsverfahren standgehalten hätte. Für das verbleibende Verfahren der Klägerinnen zu 2) und 3) könne jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß jedenfalls ihre Mutter wegen militanter staatsfeindlicher Aktivitäten in der Türkei per Haftbefehl gesucht werden würde. Dem stehe nicht entgegen, daß die behaupteten politischen Aktivitäten der Mutter der Klägerinnen durch eine Zeugenaussage nach Ansicht des Verwaltungsgerichts belegt worden seien. Die maßgebliche Frage danach, ob die Mutter der Klägerinnen mit Haftbefehl wegen gewalttätiger Aktivitäten in der Türkei gesucht werde, sei dadurch nicht beantwortet.

Der Beteiligte beantragt,

die Klage unter Abänderung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 03. April 1997 abzuweisen, soweit ihr bezüglich der Klägerinnen stattgegeben wurde.

Die Klägerinnen beantragten,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften ergebe sich, daß nahe Angehörige, zumindest aber Kinder politisch Verfolgter auch ohne eigene politische Aktivitäten von Verfolgung bedroht seien (sogenannte Sippenhaft). Dabei ergäben sich aus den Auskünften entgegen der Auffassung des OVG Münster in dem in das Verfahren einge-

fürten Urteil keine Anhaltspunkte dafür, daß sich diese Verfolgung nur auf Angehörige mit Haftbefehl gesuchter Aktivisten und auf Kinder ab 13 Jahren erstrecke.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten in weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Beklagte verpflichtet, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte wegen erlittener oder zu befürchtender politischer Verfolgung hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil zutreffend dargelegt, insoweit schließt sich der Senat dem an. Danach kommt für die Klägerinnen eine Anerkennung wegen erlittener oder zu befürchtender Verfolgung aufgrund eigener politischer Aktivitäten oder einer Gruppenzugehörigkeit nicht in Betracht. Die Klägerinnen haben zwar angegeben, kurdische Volkszugehörige zu sein, hieraus indes selbst keine Furcht vor einer politischen Verfolgung abgeleitet.

Das Verwaltungsgericht hat indes zu Recht angenommen, daß den Klägerinnen politische Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Sippenhaft droht. Der Senat teilt diese Einschätzung. In Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Münster (Urteile vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A - UA Seite 115 ff. und vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A -, UA Seite 123 ff.) geht er davon aus, daß in der Türkei Sippenhaft nahen Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister) von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation droht. Die weiteren Einschränkungen, die das OVG Münster aaO vornimmt, daß nämlich eine solche Verfolgung nur Angehörigen von durch Haftbefehl gesuchten Personen und bei Kindern erst ab einem Alter von 13 Jahren droht, vermag der Senat den insoweit vorliegenden Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen.

Von Sippenhaft spricht man, wenn ein Angehöriger eines politisch Verfolgten in dessen Verfolgung einbezogen wird. Ob diese Gefahr droht, ist bei der Verfolgungsprognose im konkreten Fall stets zu prüfen, wenn Fälle festgestellt worden sind, in denen der Verfolgungsstaat Repressalien gegenüber Familienangehörigen eines politisch Verfolgten ergriffen hat. Für Ehegatten und minderjährige Kinder eines politisch Verfolgten besteht hierfür eine widerlegbare Vermutung. Bei anderen Verwandten sind festgestellte Fälle einer politischen Verfolgung bei der Verfolgungsprognose zu würdigen, ohne daß dabei auf eine Regelvermutung zurückgegriffen werden kann (OVG Münster aaO mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

In der Türkei ist es selbstverständlicher Bestandteil polizeilicher Ermittlungstaktik, daß nahe Angehörige bestimmter politisch Verfolgter von den Sicherheitskräften in der Wohnung überfallen, nach Durchsuchung - häufig auch des Arbeitsplatzes - zur Wache genommen und unter Folter verhört werden. Häuser von Familien werden wegen gesuchter Angehöriger niedergebrannt, der Hausrat zerstört und die Getreidefelder angezündet. Mit diesem Vorgehen verfolgen die staatlichen Sicherheitskräfte mehrere Ziele: Zum einen soll erreicht werden, daß die Familie dem Druck nicht länger standhält und dafür sorgt, daß die gesuchte Person sich stellt, oder diese sich selbst stellt, weil sie die Mißhandlung ihrer Angehörigen nicht länger erträgt. Zum zweiten wird das Ziel verfolgt, Informationen sowohl über die Straftat und die gesuchte Person (Aufenthaltort, Tätigkeiten, Kontakte) als auch über die Unterstützung des Gesuchten durch die Familienangehörigen zu erhalten. Drittens schließlich sollen die Familienangehörigen so eingeschüchtert werden, daß sie sich selbst einer gegen den Staat gerichteten politischen Betätigung enthalten (OVG Münster aaO unter Hinweis auf - auch in dieses Verfahren eingeführte - Stellungnahmen von amnesty international, Kaya, Rumpf sowie Oberdiek. In gleicher Weise äußern sich im übrigen die in das Verfahren eingeführten Auskünfte von Dinc vom 11.02.1998 an das VG Berlin, von Aydin vom 20.10.1998 an das VG Aachen sowie weitere Stellungnahmen der zuvor genannten Gutachter, die mit Verfügung vom 21.02.2000 in dieses Verfahren eingeführt worden sind). In den aufgeführten Gutachten und Stellungnahmen ist eine Vielzahl von Referenzfällen angegeben, in denen die genannten nahen Angehörigen von gesuchten politischen Aktivisten ihrerseits Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte unterzogen worden sind, die von ihrer Intensität her (Festnahmen, Polizeigewalt über mehrere Tage, Folterungen) asylrechtsrelevant sind. Durch die Auskunftspraxis des Auswärtigen Amtes werden die Erkenntnisse der genannten Gutachter nicht widerlegt. Durch alle in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Lageberichte zieht sich der Satz, eine Strafverfolgung von Personen, deren Angehörige sich nach türkischem Recht strafbar gemacht

hätten, allein wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen finde in der Türkei nicht statt. Dies besagt im vorliegenden Zusammenhang nichts Entscheidendes. Es kommt nicht darauf an, ob in Strafverfolgungsmaßnahmen von Personen deren Angehörige ebenfalls im Sinne einer Strafverfolgung und damit in der klassischen Bedeutung des Ausdrucks „Sippenhaft“ einbezogen werden. Daß im übrigen im Rahmen von Verfolgungsmaßnahmen gegen Oppositionelle auch Familienangehörige zum Beispiel zu Vernehmungen über den Aufenthalt des Verdächtigen geladen werden, bestätigt auch das Auswärtige Amt zum Beispiel in den im Urteil des OVG Münster vom 28. Oktober 1988 auf Seite 116 aufgeführten Lageberichten.

Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, daß nahe Angehörige politisch Verfolgter in der Türkei in deren Verfolgung einbezogen werden. Dies gilt indes nicht uneingeschränkt. Einschränkungen ergeben sich zum einen sowohl im Hinblick auf die Personen, die Sippenhaft vermitteln, als auch im Hinblick auf die, die von Sippenhaft betroffen sind. Hinsichtlich der Personen, die Sippenhaft vermitteln, ist ein gewisser Grad an politischer Aktivität und ein daraus resultierendes besonderes Verfolgungsinteresse des türkischen Staates erforderlich; bei denen, die von Sippenhaft betroffen sind, eine enge Beziehung zu den zuvor genannten Personen sowie ein Mindestalter, das nach Auffassung des Senats - anders als dies das OVG Münster aaO sieht - bei 11 Jahren anzunehmen ist.

Die Gefahr, in die politische Verfolgung eines Anderen einbezogen zu werden, besteht in der Türkei im allgemeinen nur, wenn es sich bei diesem um eine Person handelt, die als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation gesucht wird. Dies ergibt sich aus allen in das Verfahren eingeführten Auskünften. Daß etwa auch Angehörige von Sympathisanten bestimmter politischer Gruppierungen von Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte betroffen werden, berichtet keiner der Gutachter, insoweit fehlt es an Referenzfällen. In erster Linie handelt es sich bei den genannten Personen um solche, die der türkische Staat im Zeitpunkt der Entscheidung über das Asylbegehren des klagenden Asylbewerbers wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation oder diesbezüglicher Aktivitäten sucht. Das alles überragende Interesse, jene Organisationen zu zerschlagen, umfaßt das Bestreben, jenes Personenkreises habhaft zu werden, und zwar auch, soweit er sich ins Ausland abgesetzt hat. Insoweit teilt der Senat die Einschätzung des OVG Münster aaO.

Die weiter vom OVG Münster vorgenommene Einschränkung, daß das Interesse türkischer Behörden, des genannten Personenkreises habhaft zu werden, (nur) durch den Erlaß eines richterlichen Haftbefehls dokumentiert werde, kann der Senat indes nicht nachvollziehen. Ei-

ne derartige Einschränkung findet sich in keiner der in das Verfahren eingeführten Auskünfte. Vielmehr wird - insbesondere in den Stellungnahmen des Sachverständigen Kaya - lediglich der Ausdruck „gesuchte Personen“ ohne den Zusatz „durch Haftbefehl“ verwendet. Die vom OVG Münster vorgenommene Einschränkung beruht danach auf einer Einschätzung der Arbeitsweise türkischer Sicherheitskräfte, die sich aus den in das Verfahren eingeführten Auskünften nicht entnehmen läßt. Die in den Auskünften dargestellten Referenzfälle lassen vielmehr nur den Schluß zu, daß die Gefahr von Sippenhaft solche Personen vermitteln können, die landesweit wegen oppositioneller und nach türkischem Verständnis aufgrund bestimmter Vorschriften des türkischen Strafrechts strafbarer Tätigkeiten gesucht werden.

Den zitierten Kenntnissen ist nicht zu entnehmen, daß sich die in der Türkei festzustellende Praxis von Sippenhaft auch auf bloße Sympathisanten von militanten staatsfeindlichen Organisationen erstreckt. Von Verfolgung nicht betroffen sind daher die Angehörigen von Personen, die lediglich der Sympathie für militante Organisationen verdächtigt werden, aber selbst keiner Verfolgung wegen Mitgliedschaft in einer derartigen Organisation ausgesetzt sind. Solcher - insbesondere im Ausland lebender - lediglich dem unterstützenden Umfeld zuzurechnender Personen habhaft zu werden, hat der türkische Staat offensichtlich kein Interesse, so daß er auch auf dessen Verwandte keinen Zugriff nimmt. Zur Bejahung einer Verfolgungsgefahr für einen Verwandten reicht es daher nicht aus, daß der Angehörige, von dem er sie herleitet, als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - insbesondere wegen exilpolitischer Aktivitäten - genießt. Eine auch diesen Personenkreis erfassende Annahme von Sippenhaft trüge den Realitäten in der Türkei, wie sie sich nach dem zitierten Erkenntnismaterial darstellen, nicht Rechnung (OVG Münster, Urteil vom 28.10.1998 - UA Seite 118 f.). Auch hinsichtlich der Verfolgung naher Angehöriger von Aktivisten, die festgenommen oder getötet worden sind, schließt sich der Senat der Auffassung des OVG Münster aaO an; es ist daher nicht die generelle Annahme gerechtfertigt, Sippenhaft finde auch geraume Zeit nach der Inhaftierung oder Tötung des Hauptverdächtigten aus einer Familie statt.

Der Kreis der von Sippenhaft betroffenen Personen ist auf nahe Angehörige beschränkt. Dazu gehören Ehegatten, Eltern, Kinder ab 11 Jahren und Geschwister des politisch Verfolgten. Diese Begrenzung erklärt sich zum Teil schon daraus, daß sich eine etwaige Verwandtschaft ersten Grades zu einer gesuchten Person anhand der Eintragungen im Personalausweis erkennen läßt, da daraus die Namen von Vater und Mutter hervorgehen. Für Ehegatten gilt entsprechendes, weil die Personenstandsregistrierung einer Frau mit der Eheschließung an den Ort

verlegt wird, an dem ihr Ehemann gemeldet ist. Grundlage für einen Zugriff auf den Ehegatten ist die zwischen Eheleuten typischerweise bestehende besondere persönliche Beziehung, die sich der Verfolger zur Ergreifung des gesuchten Ehepartners zunutze macht. Daraus folgt, daß in der Türkei in den gefährdeten Personenkreis auch Partner einer Lebensgemeinschaft einzubeziehen sind, die lediglich auf eine religiöse Zeremonie gegründet ist („Imamehe“). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die fragliche Lebensgemeinschaft den Sicherheitskräften bekannt ist.

Hinsichtlich der Kinder politisch Verfolgter stimmt der Senat mit der Rechtsprechung des OVG Münster aaO insoweit überein, als auch nach seiner Überzeugung eine Altersbegrenzung vorzunehmen ist. Die in den oben genannten Auskünften, Stellungnahmen pp. aufgeführten Referenzfälle der Einbeziehung von Kindern in die politische Verfolgung ihrer Eltern beziehen sich ganz überwiegend auf Kinder in schon etwas fortgeschrittenem Alter, insbesondere im Jugendalter (ab 14 Jahre). Je jünger die betroffenen Kinder werden, desto vereinzelter finden sich auch entsprechende Referenzfälle, die indes auch für Kinder im Alter unter 14 Jahren - bis hin zu 7-jährigen - vorliegen. Aus den vorliegenden Gutachten läßt sich nach Auffassung des Senats die vom OVG Münster vorgenommene Begrenzung des Alters auf 13 Jahre nicht entnehmen. Soweit überhaupt Anhaltspunkte für eine Altersbegrenzung vorhanden sind, lassen sich diese nach Auffassung des Senats aus den Regeln über die Strafmündigkeit im türkischen Strafrecht entnehmen. Danach sind ausnahmsweise Kinder schon im Alter zwischen 11 und 15 Jahren strafmündig (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 TStGB). Eine Altersbegrenzung auf 11 Jahre kann danach für sich in Anspruch nehmen, sich jedenfalls auf eine gesetzliche Regelung stützen zu können. Der Senat geht danach davon aus, daß Kinder ab diesem Alter von Sippenhaftgefährdung bedroht sind.

Weiterhin sind in den Kreis der von Sippenhaft Bedrohten auch Eltern und Geschwister gesuchter Aktivisten einzubeziehen. Soweit in den Sachverständigengutachten hierzu einschlägigere Referenzfälle beschrieben werden, betreffen diese Eltern und Geschwister des eigentlich Gesuchten nicht signifikant weniger häufig als etwa Ehegatten und Kinder. Dies ist angesichts der Erkennbarkeit dieser Verwandtschaftsbeziehungen aus dem Personalausweis auch ohne weiteres plausibel. Erwähnt werden im übrigen in den Auskünften insbesondere auch Referenzfälle für verheiratete Geschwister mit anders lautendem Ehenamen und vom Heimatdorf entfernt liegenden Wohnort (siehe dazu die in dem Urteil des OVG Münster vom 28.10.1998 auf Seite 124 aufgeführten Gutachten und Stellungnahmen).

Für die Einbeziehung auch weiterer, entfernterer Verwandter in die Verfolgung eines Gesuchten fehlen ausreichende Referenzfälle, um aus ihnen die Annahme ableiten zu können, daß insoweit generell eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr besteht. Es gibt insoweit wenige bekannt gewordene Einzelfälle, die den Schluß auf eine generalisierende Betrachtung nicht rechtfertigen (OVG Münster aaO).

Die vorstehend geschilderten Annahmen des Senats stehen mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einklang, wonach eine Verfolgungsvermutung ausschließlich für Ehegatten und minderjährige Kinder Platz greift (Urteile vom 02. Juli 1985 - 9 C 35.84 -, InfAuslR 1985, 274 ff.; vom 13.01.1987 - 9 C 53.86 -, InfAuslR 1987, 168 ff.; vom 26.04.1988 - 9 C 28.86 -, InfAuslR 1988, 256 ff.). In den genannten Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht aus Art. 16 a Abs. 1 GG den Rechtssatz abgeleitet, daß dann, wenn in einem Verfolgerstaat Fälle asylrechtlich relevanter Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Ehegatten und/oder minderjährigen Kindern eines politisch Verfolgten festgestellt worden sind, eine widerlegliche Vermutung dafür besteht, daß Angehörige der jeweiligen Verwandtschaftskategorie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in dessen Verfolgung einbezogen werden. Diese unmittelbar aus Art. 16 a Abs. 1 GG abzuleitende Vermutung gilt allerdings nicht für sonstige Familienangehörige, insbesondere nicht für Geschwister, weil sich nur diejenigen Personen, die dem Verfolgten nahestehen, in einer besonderen potentiellen Gefährdungslage befinden, der gerecht zu werden Art. 16 a Abs. 1 GG gebietet (BVerwG, Urteile vom 02.07.1985 und vom 13.01.1987 jeweils aaO). Voraussetzung dafür, daß jene Vermutung zugunsten eines bestimmten Asylbewerbers wirksam wird, ist, daß für das betreffende Verfolgerland Fälle asylrechtlich relevanter Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Ehegatten und/oder minderjährigen Kindern eines politisch Verfolgten festgestellt worden sind, die in tatsächlicher Hinsicht der Situation des im konkreten Rechtsstreit klagenden Asylbewerbers entsprechen. Das erfordert die Feststellung tatsächlicher Umstände bei dem klagenden Asylbewerber, welche auch für die angeführten Vergleichsfälle kennzeichnend sind und nach den dort getroffenen Feststellungen Voraussetzungen für den Verfolgungszugriff auf den Familienangehörigen waren. Fehlt es daran, greift jene Vermutungsregel nicht ein (BVerwG, Beschluß vom 08.01.1990 - 9 B 476.89 -). Für das Herkunftsland Türkei bedeutet dies, daß die fragliche Vermutungsregel unter diesem Gesichtspunkt nur für diejenigen Ehegatten und minderjährigen Kinder eines politisch Verfolgten streitet, der als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation von den türkischen Sicherheitskräften gesucht wird. Ähnlich verhält es sich

in bezug auf das Lebensalter minderjähriger Kinder, wobei der Senat hier ergänzend die erwähnte Vorschrift des Art. 54 TStGB heranzieht.

Neben diesen sachlichen und persönlichen Einschränkungen gilt darüber hinaus die erweiternde Annahme, daß neben den Angehörigen der sogenannten Kleinfamilie im allgemeinen auch Eltern und Geschwister des politisch Verfolgten von Sippenhaft bedroht sind. Ein Widerspruch zu dem wiedergegebenen Vermutungsrechtssatz, den das Bundesverwaltungsgericht unmittelbar aus Art. 16 a Abs. 1 GG abgeleitet hat, ist schon deswegen ausgeschlossen, weil es sich bei jener Annahme nicht um einen allgemeinen, aus Art. 16 a Abs. 1 GG abgeleiteten und daher herkunftslandübergreifend geltenden Rechtssatz, sondern um eine generalisierende Tatsachenfeststellung für das Verfolgerland Türkei handelt, die zu treffen im Asylprozeß den Tatsacheninstanzen obliegt. Ein Rechtssatz des Inhalts, daß sich Sippenhaft unter keinen denkbaren tatsächlichen Umständen auf andere Familienangehörige als Ehegatten und minderjährige Kinder erstrecken kann, ist der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung ebensowenig zu entnehmen wie ein Rechtssatz des Inhalts, daß außerhalb der aus Art. 16 a Abs. 1 GG abgeleiteten rechtlichen Sippenhaftvermutung auch eine tatsächliche Vermutung für die Einbeziehung in die einem anderen drohende Verfolgung ausscheidet.

Im Gegenteil ist das Bundesverwaltungsgericht in seinen einschlägigen Entscheidungen davon ausgegangen, daß die Tatsacheninstanzen unabhängig vom Eingreifen jener Vermutung berechtigt sind, die individuelle Situation des jeweils klagenden Asylbewerbers zu prüfen und zu würdigen. Diese Prüfung kann ergeben, daß insbesondere auch Geschwister eines politisch Verfolgten von Sippenhaft bedroht sind, sofern die über das jeweilige Herkunftsland herangezogenen Erkenntnisquellen die Annahme rechtfertigen, daß auch jener Personenkreis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, selbst nach Art einer Geisel staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 09.04.1991 - 9 C 100.90 -, NVwZ 1992, 272 f.). Bei dieser Prüfung können die Tatsachengerichte nicht nur alle Umstände des konkret zu entscheidenden Einzelfalles in ihre individuelle Verfolgungsprognose einbeziehen, sondern auch generalisierende Tatsachenfeststellungen, die das hierzu berufene Obergericht in bezug auf die Praktizierung von Sippenhaft in dem betreffenden Verfolgerland auf der Grundlage der ihm hierzu vorliegenden Erkenntnisquellen getroffen hat. Derartige generalisierende Tatsachenfeststellungen bleiben durch die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Sippenhaftvermutung unberührt. Denn die Rechtsfolge dieser Vermutung besteht gerade darin, daß jede weitere Prüfung entfällt, ob die als Vermutungsgrundlage festgestellten Verfolgungsfälle von nahen Familienangehörigen Ausdruck ei-

ner allgemeinen Praxis des Verfolgerstaates sind und ob die ihnen zugrunde liegenden Umstände besondere Rückschlüsse gerade auch auf das eigene Verfolgungsschicksal desjenigen gestatten, der sich auf die Vergleichsfälle beruft (BVerwG, Urteil vom 26.04.1988 aaO). Darin erweist sich, daß die aus Art. 16 a Abs. 1 GG abzuleitende rechtliche Vermutung drohender Sippenhaft für Ehegatten und minderjährige Kinder mit einer generellen Tatsachefeststellung zur Sippenhaft ihrem Charakter nach nicht identisch ist. Letztere setzt nämlich gerade die umfassende Referenzfallbewertung voraus, die erstere entbehrlich macht. Diese Referenzfallbewertung kann sich daher auch inhaltlich in einzelnen Beziehungen von der sich als Rechtssatz aus Art. 16 a Abs. 1 GG ergebenden Sippenhaftsvermutung unterscheiden.

Bezogen auf die Verhältnisse in der Türkei bedeutet dies, daß die fragliche Vermutungsregelung nur für diejenigen Ehegatten und minderjährigen Kinder eines politisch Verfolgten streitet, der als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation von den türkischen Sicherheitskräften gesucht wird. Ähnlich verhält es sich in bezug auf das Lebensalter minderjähriger Kinder, wobei hier die Beschränkung auf ein Lebensalter von wenigstens 13 Jahren sich aus den vorliegenden Auskünften nicht entnehmen läßt und für die vom Senat bevorzugte Festlegung auf das Alter von wenigstens 11 Jahren die schon mehrfach genannte Regelung im Türkischen Strafgesetzbuch streitet.

Die gegen nahe Angehörige gerichteten Sippenhaftmaßnahmen sind politische Verfolgung. Soweit es um Ehegatten und minderjährige Kinder geht, ergibt sich das aus der bereits oben erwähnten Rechtsvermutung, die sich ausdrücklich auch auf den politischen Charakter der Verfolgung bezieht. Unabhängig davon gilt für das Herkunftsland Türkei auch in tatsächlicher Hinsicht, daß Sippenhaftmaßnahmen an asylerberhebliche Merkmale des jeweils betroffenen Familienmitgliedes anknüpfen. Regelmäßig ist es nämlich zumindest auch die politische Überzeugung dieses Familienmitgliedes, gegen die sich die genannten Maßnahmen richten. Nach dem oben Ausgeführten dienen Sippenhaftmaßnahmen nicht nur der Ausübung von Druck auf den eigentlich Gesuchten, sondern auch der Erlangung von Informationen über die von diesem verübten Straftaten sowie über dessen Aufenthaltsorten und dessen Kontakte. Damit sind nicht nur Kontakte zu anderen politischen Aktivisten gemeint, sondern vor allem auch die Kontakte zur eigenen Familie. Naheliegenderweise verdächtigen die Sicherheitskräfte in erster Linie die nahen Angehörigen eines politischen Aktivisten, diesem und seinen Mitstreitern Unterschlupf zu gewähren und sie mit Nahrungsmitteln und weiteren Hilfsgütern zu unterstützen. Dem liegt zumeist die Vorstellung von einer Unterstützung und Gesinnungsgemeinschaft zugrunde, die es zu zerschlagen gilt. Es gibt in der Türkei gerade im Bereich der

politischen Delinquenz einen engen familiären Zusammenhalt, der sich etwa an den zahlreichen Vereinen der Solidarität mit Strafgefangenen ablesen läßt, die überwiegend aus Familienangehörigen politischer Gefangener besteht (siehe dazu die in dem Urteil des OVG Münster vom 28.10.1998 auf Seite 128 aufgeführten Erkenntnisquellen).

Auch in der Rechtsprechung anderer Obergerichte wird - unter teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen - eine sippenhaftähnliche Gefährdung naher Angehöriger politisch Verfolgter in der Türkei angenommen (OVG des Saarlandes, Urteil vom 06.07.1998 - 9 R 5/97 -; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.04.1999 - A 1 S 36/97 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 19.07.1999 - 11 L 5513/97 -; im Ergebnis wohl ebenso HessVGH, Urteil vom 13.12.1999 - 12 UE 2984/97.A -).

Nach diesen Grundsätzen war die Berufung des Beteiligten zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat hinsichtlich der Klägerinnen zu Recht das Bundesamt zu ihrer Anerkennung als Asylberechtigte verpflichtet. Der Senat geht dabei hinsichtlich der der Mutter der Klägerinnen drohenden politischen Verfolgung von den insoweit vom Beteiligten nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Verwaltungsgerichts aus. Danach hatte die Mutter der Klägerinnen in der Türkei unmittelbar politische Verfolgung wegen ihres Eintretens für die TDKP zu befürchten. Nach dem insoweit vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten Sachverhalt wurde die Mutter der Klägerinnen wegen dieser Aktivitäten in der Türkei gesucht und hat ihrer Festnahme nur durch Flucht entgehen können. Sie gehört damit zu dem Personenkreis, der nach den oben dargelegten Grundsätzen die Gefahr einer Sippenhaft vermitteln kann, weil sie wegen Aktivitäten in einer militanten staatsfeindlichen Organisation (siehe insofern zur Einschätzung der TDKP die im Urteil des Verwaltungsgerichts aufgeführten Erkenntnisquellen) gesucht wurde. Den Klägerinnen kommt danach die oben geschilderte Regelvermutung für Kinder gesuchter politischer Aktivisten zugute. Dies gilt auch für Klägerin zu 1), die im Juli dieses Jahres das vom Senat zugrundegelegte Mindestalter von 11 Jahren erreicht haben wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG und § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO aufgeführten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Nissen

Gaßmann

Voswinkel

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der türkischen Staatsangehörigen 1)

2)

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Arne Dahm,
Hospitalstr. 1 A, 22767 Hamburg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig am
13. Juni 2000 beschlossen:

Das Urteil vom 28. Februar 2000 wird in Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit wie folgt geändert:

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beteiligte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger bzw. die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Gründe:

Das Urteil war wie aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlich gem. § 118 Abs. 1 VwGO zu ändern, weil es insoweit offensichtlich unrichtig war. Die Unrichtigkeit ergibt sich ohne